

Inhalt	Seite
63. Bekanntmachung Jahresabschluss 2017 der Stadt Schwerte.....	167
64. Bekanntmachung Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte - Jahresabschluss 2017.....	169
65. Bekanntmachung VIII. Nachtrag vom 01.12.2018 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010.....	171
66. Bekanntmachung II. Nachtrag vom 01.12.2018 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017.....	172
67. Bekanntmachung VIII. Nachtrag vom 01.12.2018 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011.....	173
68. Bekanntgabe Entwurf der Nachtragsatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2019.....	175
69. Bekanntmachung Gesamtabschluss 2017 der Stadt Schwerte.....	176
70. Bekanntmachung Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bergkamen und der Stadt Schwerte zur Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten.....	177
71. Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2018.....	178
72. Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2018.....	179
73. Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2018.....	181
74. Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2018.....	182
75. Bekanntmachung Einziehungsabsicht.....	184

AB_181219.DOC

76.	Bekanntmachung Einziehungsabsicht.....	186
77.	Bekanntmachung Kundeninformation der Stadtwerke Schwerte GmbH in ihrer Funktion als Netzbetreiber.....	188
78.	Bekanntmachung Strompreise in der Grund- und Ersatzversorgung der Stadtwerke Schwerte GmbH ab dem 1. Januar 2019.....	188
79.	Bekanntmachung Preise Gas in Niederdruck der Stadtwerke Schwerte GmbH ab dem 1. Januar 2019.....	189
80.	Bekanntmachung Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) in Schwerte-Westhofen „Speckberg“.....	190
81.	Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 44 “Marktplatz“ der Stadt Schwerte einschließlich der 1. und 2. Änderung (Aufhebungsverfahren).....	193
82.	Bekanntmachung Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 195 der Stadt Schwerte “Wohnen am Winkelstück“(Aufstellungsverfahren).....	196
83.	Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 128 „Ruhrblick“ der Stadt Schwerte (Aufhebungsverfahren).....	199
84.	Bekanntmachung 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 171 der Stadt Schwerte “Thüner Wiese“ - Satzung vom 14.12.2018.....	202
85.	Bekanntmachung Lärmaktionsplan (Stufe 3) der Stadt Schwerte vom 14.12.2018.....	205

63. Bekanntmachung

Jahresabschluss 2017 der Stadt Schwerte

Der vom Rat der Stadt Schwerte mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 beauftragte Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Jahresabschluss der Stadt Schwerte für das Jahr 2017 ein uneingeschränktes Testat erteilt und den Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung in unveränderter Form übernommen. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wurde wie folgt zusammengefasst:

Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung hat die Rechnungsprüfung dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2017 der Stadt Schwerte und dem dazu gehörigen und ebenfalls als Anlage beigefügten Lagebericht den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der vom Rechnungsprüfungsausschuss in unveränderter Form übernommen wird:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht - der Stadt für das Haushaltsjahr 2017 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, wird auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß § 75 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Im Jahr 2017 ergab sich ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 27,78 Mio. €.

Die Stadt Schwerte ist damit überschuldet. Dies stellt einen Verstoß gegen die gesetzliche Regelung des § 75 GO NRW dar.

Schwerte, 10.09.2018

gez. Reinhild Hoffmann
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rat der Stadt Schwerte hat gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW in seiner Sitzung am 26.09.2018 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 271.882.181,19 EUR festgestellt.

Der Jahresüberschuss wird in Höhe von 1.327.053,76 EUR ausgewiesen. Zusammen mit der gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW in 2017 vorgenommenen Wertberichtigung in Höhe von 256.144,37 EUR ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 1.070.909,36 EUR.

Insgesamt beträgt der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag 27.782.981,84 EUR. Dieser Fehlbetrag wird gem. § 43 Abs. 7 GemHVO NRW zum 31.12.2017 als negatives Eigenkapital auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen.

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wird gem. § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10, Raum 223, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 durch den Rat der Stadt Schwerte zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 30.10.2017
Der Bürgermeister

gez.
Dimitrios Axourgos

64. Bekanntmachung

Veröffentlichung des Sondervermögen Bäder Schwerte

Jahresabschluss 2017

Aufgrund der Vorschrift des § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird folgendes bekanntgemacht:

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 den Jahresabschluss des Sondervermögens Bäder Schwerte für das Wirtschaftsjahr 2017 wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017:

Der von der Betriebsleitung aufgestellte und von der Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2017 wird gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) festgestellt; der Lagebericht 2017 wird zur Kenntnis genommen.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2017 beträgt 31.974.486,74 Euro.

2. Ergebnisverwendungsvorschlag:

Das Jahresergebnis 2017 in Höhe von 1.649.847,69 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung der Betriebsleitung:

Der Betriebsleitung sowie dem Betriebsausschuss des Sondervermögens Bäder Schwerte wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

4. Kapitaleinlage an die Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG:

Der Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG wird im Wirtschaftsjahr 2018 ein Betrag in Höhe von 500.000,00 Euro im Wege des Schütt-aus-hol-zurück-Verfahrens als Kapitaleinlage zur Eigenkapitalstärkung zur Verfügung gestellt.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Sondervermögen Bäder Schwerte. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.07.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK

An das Sondervermögen Bäder Schwerte:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Sondervermögens Bäder Schwerte, Schwerte, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundla-

ge der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Sondervermögens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 23.10.2018

GPA NRW

Im Auftrag

Gregor Loges“

Die vorstehenden Feststellungen werden gem. § 26 Abs. 4 EigVO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 5 JAP DVO öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht liegen bis zu Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Sondervermögens Bäder Schwerte im Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 10, Zimmer 222, 58239 Schwerte, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Schwerte, 05.11.2018

Sondervermögen Bäder Schwerte

Die Betriebsleiterin

gez.

Brennenstuhl

65. Bekanntmachung

VIII. Nachtrag vom 01.12.2018 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712) und der §§ 1, 2, 6, 9, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW Seite 458), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgenden VIII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 (Höhe der Gebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) Krankentransportwagen (KTW)
pro Person und Einsatz | 103,35 Euro |
| b) Rettungswagen (RTW)
pro Person und Einsatz | 417,66 Euro |
| c) Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF)
pro Person und Einsatz | 631,03 Euro |

§ 2

Dieser VIII. Nachtrag tritt am 01.01.2019 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende VIII. Nachtrag vom 01.12.2018 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Nachtrages nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige VIII. Nachtrag vom 01.12.2018 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 stimmt mit dem am 28.11.2018 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 Bekanntm VO verfahren worden ist.

Schwerte, 01.12.2018
Der Bürgermeister

gez.
Dimitrios Axourgos

66. Bekanntmachung

II. Nachtrag vom 01.12.2018 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712/SGV NRW 610), § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW Seite 250/SGV NRW 74 und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012, jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgenden II. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017 beschlossen:

§1

Der § 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält in Abs. 3 folgende Fassung:

Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Biomüllbehälter

- | | | |
|-----------------------------------|-------|-----------|
| a) mit einem Fassungsvermögen von | 80 l | 70,40 €, |
| b) mit einem Fassungsvermögen von | 120 l | 105,60 €, |
| c) mit einem Fassungsvermögen von | 240 l | 211,20 € |

§2

Dieser II. Nachtrag tritt am 01.01.2019 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende II. Nachtrag vom 01.12.2018 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Nachtrages nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige II. Nachtrag vom 01.12.2018 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017 stimmt mit dem am 28.11.2018 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 Bekanntm VO verfahren worden ist.

Schwerte, 01.12.2018
Der Bürgermeister

gez.
Dimitrios Axourgos

67. Bekanntmachung

VIII. Nachtrag vom 01.12.2018 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW.S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgenden VIII. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 30.09.2011 beschlossen:

§ 1

§ 7 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält in Absatz 5 folgende Fassung:

(5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:

- | | | |
|----|-------------------------------------|-------------|
| a) | bei einmal wöchentlicher Reinigung | 3,83 Euro, |
| b) | bei zweimal wöchentlicher Reinigung | 7,67 Euro, |
| c) | bei vierzehntägiger Reinigung | 1,92 Euro, |
| d) | Handreinigung (6 x wöchentlich) | 13,08 Euro. |

§ 2

Im Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnis (Anlage 1 und Anlage 2) zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) sind folgende Änderungen einzufügen

Straßenreinigung:

Straßen	Reini- gungs- klasse	Hand- reini- gung	Fahrbahnreinigung		Bemerkungen
			öffentlich	übertragen a. Anlieger	
Mozartweg	3		x		
Klewitzweg	3		x		Grünstraße bis Akazienweg
Klewitzweg	3			x	Akazienweg bis Schützenstraße
Klewitzweg	3		x		
Gottlieb-Fichte-Weg	3			x	
Johann-Gottlieb-Fichte-Weg	3			x	
Schlossweg	3		x		im Bau
Schumannweg	3		x		
Schumannweg	3		x		Hausnummern 1,3

Winterdienst:

Straßen	Winterwartung auf Fahrbahnen		Bemerkungen
	Streu- klasse I	Streu- klasse II	
Labuisierestraße	x		
Labuisierestraße	x		ohne Stichstraßen

§ 3

Dieser VIII. Nachtrag tritt am 01.01.2019 in Kraft.

- BEKANTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende VIII. Nachtrag vom 01.12.2018 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Nachtrages nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige VIII. Nachtrag vom 01.12.2018 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011 stimmt mit dem am 28.11.2018 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 Bekanntm VO verfahren worden ist.

Schwerte, 01.12.2018
Der Bürgermeister

gez.
Dimitrios Axourgos

68. Bekanntgabe

Entwurf der Nachtragssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018

(GV. NRW. S. 90), wird folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Nachtragssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2019 mit Anlagen kann ab 19.12.2018 während der Dienststunden:

montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 bis 17.00 Uhr

im Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 10, 58239 Schwerte, Zimmer 218, eingesehen werden.
Die Beschlussfassung im Rat der Stadt Schwerte erfolgt voraussichtlich am 27.02.2019.

Gegen den Entwurf der Nachtragssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2019 mit Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen in der Zeit vom 19.12.2018 bis einschließlich 11.01.2019 bei der vorgenannten Stelle schriftlich oder mündlich zu Protokoll erheben.

Über fristgerecht erhobene Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Schwerte in öffentlicher Sitzung.

Schwerte, den 29.11.2018
Der Bürgermeister

gez.
Dimitrios Axourgos

69. Bekanntmachung

Gesamtabschluss 2017 der Stadt Schwerte

Der vom Rat der Stadt Schwerte mit der Prüfung des Gesamtabchlusses 2017 beauftragte Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung in einem eigenen Bestätigungsvermerk wie folgt zusammengefasst:

Bestätigungsvermerk

Der Gesamtabschluss der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2017 bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang nebst Gesamtkapitalflussrechnung und Gesamtverbindlichkeiten Spiegel sowie der Gesamtlagebericht 2017 der Stadt Schwerte wurden nach § 116 Abs. 6 in Verbindung mit § 101 Abs. 2 ff. Gemeindeordnung NRW geprüft. In die Prüfung wurden die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Regelungen der Gesamtabchlussrichtlinie einbezogen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Schwerte wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche Umfeld der Stadt einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden, die wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss den gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Schwerte einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche.

Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Schwerte und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Schwerte, den 19. November 2018

gez. Reinhild Hoffmann
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rat der Stadt Schwerte hat gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW in seiner Sitzung am 28.11.2018 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 433.081.826,84 EUR bestätigt. Der Ergebnisanteil 2017 der Stadt Schwerte von minus 322.077,06 Euro kann nicht durch die Ausgleichsrücklage für Anteile fremder Gesellschafter gedeckt werden. Deshalb wird dieser Fehlbetrag als negatives Eigenkapital auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen. Darüber hinaus wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Der Gesamtabchluss 2017 und der Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses werden gem. § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10, Raum 223, bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2018 durch den Rat der Stadt Schwerte zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 04.12.2018
Der Bürgermeister

gez.
Dimitrios Axourgos

70. Bekanntmachung

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bergkamen und der Stadt Schwerte zur Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

Hinweis gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG NRW -

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit –GkG NRW – wird darauf hingewiesen, dass der Kreis Unna in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde am 10.08.2018 die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bergkamen und der Stadt Schwerte zur Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie deren Genehmigung im Amtsblatt für den Kreis Unna, vom 10.08.2018, S.1061, lfd. Nr. 32 öffentlich bekannt gegeben hat.

Aktenzeichen: 10-13-0502/1

Schwerte, 06.12.2018

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

gez.
Dimitrios Axourgos

71. Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2018

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung von 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 28.11.2018 folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen
am Sonntag, dem 05.05.2019, aus Anlass der „Schwerter Maikirmes“
in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 3) der Satzung näher bezeichnete Fläche.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 05.05.2019 in Kraft.

Schwerte, den 04.12.018
Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsständen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2018 stimmt mit dem am 28.11.2018 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 04.12.2018

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

72. Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2018

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung von 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 28.11.2018 folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen
am Sonntag, dem 03.03.2019, aus Anlass des „Schwerter Frühlingserwachens“
in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 3) der Satzung näher bezeichnete Fläche.

§ 3

- 3. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- 4. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 03.03.2019 in Kraft.

Schwerte, den 04.12.2018
Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsständen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2018 stimmt mit dem am 28.11.2018 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 04.12.2018

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

73. Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2018

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung von 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 28.11.2018 folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen
am Sonntag, dem 15.09.2019, aus Anlass des „Schwerter Pannekaukenfestes“
in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 3) der Satzung näher bezeichnete Fläche.

§ 3

5. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
6. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15.09.2019 in Kraft.

Schwerte, den 04.12.2018
Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Dimitrios Axourgos.
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsständen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2018 stimmt mit dem am 28.11.2018 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 04.12.2018

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

74. Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2018

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung von 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 28.11.2018 folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen
am Sonntag, dem 27.10.2019, aus Anlass der „Schwerter Herbstkirmes“
in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 3) der Satzung näher bezeichnete Fläche.

§ 3

7. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
8. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 27.10.2019 in Kraft.

Schwerte, den 04.12.2018
Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsständen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2018 stimmt mit dem am 28.11.2018 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 04.12.2018

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

75. Bekanntmachung

Einziehungsabsicht

Es ist beabsichtigt, die nachstehend benannte und aus dem beigelegten Lageplan ersichtliche Teilfläche der Straße

a) „Osthellweg“ / Kurvenbereich „Am Eckey“

Gemarkung Schwerte, Flur 4, Flurstücke 856, 861 tlw., 863, 867, 868

einzuziehen.

Die Fläche hat keinerlei verkehrliche Bedeutung mehr und es ist eine Veräußerung geplant. Da die Fläche für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist, ist die förmliche Einziehung der Fläche erforderlich.

Des Weiteren ist beabsichtigt, eine Teilfläche der Straße

b) „Am Eckey“

Gemarkung Schwerte, Flur 4, Flurstück 866

einzuziehen.

Der Kreis Unna als zuständiger Straßenbaulastträger hat in diesem Teilbereich der alten Trasse des Osthellwegs die Widmung der ausgebauten Kreisstraße K 20 „Am Eckey“ vorgenommen (Amtsblatt Nr. 11/18 vom 17.10.2018).

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Einwendungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift an den Bürgermeister der Stadt Schwerte, (Bereich 61), Rathaus, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, zu richten.

AZ: 63/60-10-09_177
Schwerte, 14.11.2018

Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister

gez.
Dimitrios Axourgos

GEODATEN-AUSZUG (DIN A4)

Projekt:

Datum : 23.10.2018

Maßstab : 1:1250



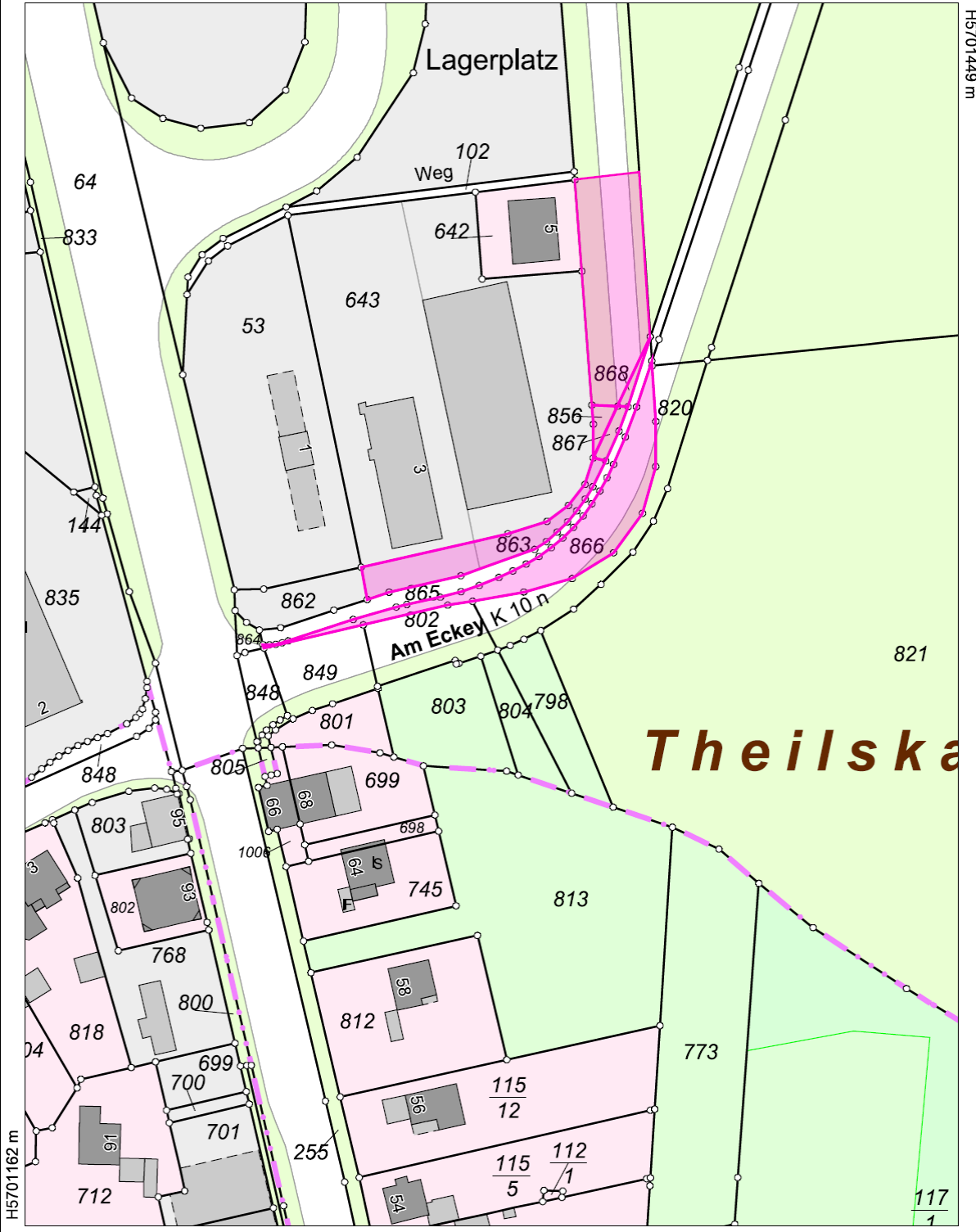
STADT SCHWERTE
- Stadtplanung und Umwelt -

erstellt von:

Dorothee Brune



R 400176 m



R 399957 m

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

76. Bekanntmachung

Einziehungsabsicht

Es ist beabsichtigt, gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), die nachstehend benannten und aus dem beigefügten Lageplan ersichtlichen Teilflächen der Straßen

„Graf-Adolf-Straße“ / „Ostberger Straße“

Flur 23, Flurstücke 920 tlw., 821 tlw.

einziehen.

Die Flächen haben jegliche verkehrliche Bedeutung verloren und es ist eine Veräußerung geplant. Da die Flächen als für den öffentlichen Verkehr gewidmet gelten, ist die förmliche Einziehung der Flächen erforderlich.

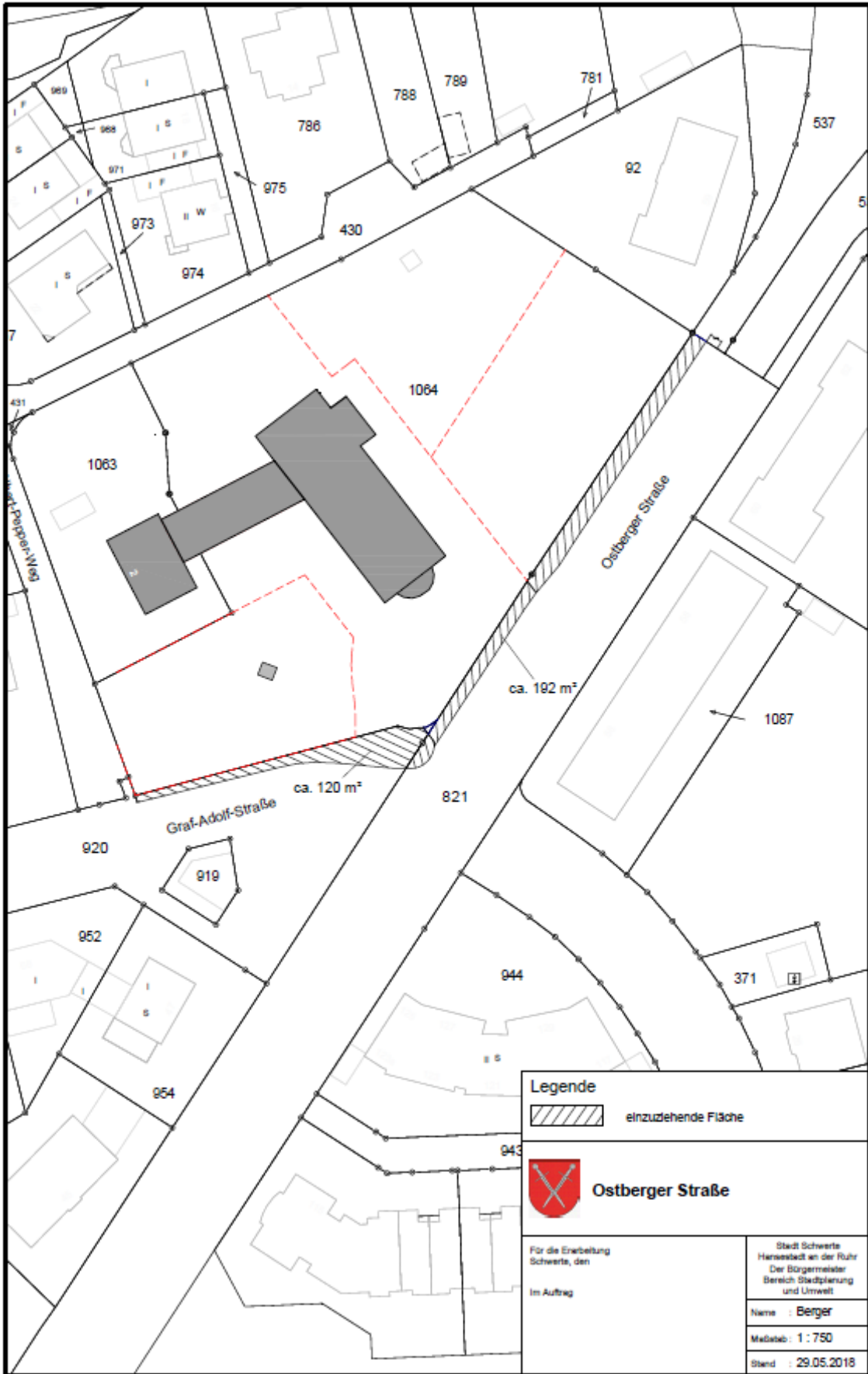
Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. § 7 StrWG NRW bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Einwendungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift an den Bürgermeister der Stadt Schwerte, (Bereich 61), Rathaus, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, zu richten.

AZ: 63/60-10-09_176

Schwerte, 03.12.2018
Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister

gez.
Dimitrios Axourgos



77. Bekanntmachung

Kundeninformation der Stadtwerke Schwerte GmbH in ihrer Funktion als Netzbetreiber

Gemäß § 4 Abs. 3 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“ sowie § 4 Abs. 3 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“ werden auf der Internetseite www.stadtwerke-schwerte.de die ab 01. Januar 2019 gültigen Preisblätter der jeweiligen Ergänzenden Bedingungen veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Unterlagen auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Kundeninformation der Stadtwerke Schwerte GmbH in ihrer Funktion als Grundversorger

Gemäß § 5 Abs. 2 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsgesetz (Stromgrundversorgungsverordnung – Strom GVV)“ sowie § 5 Abs. 2 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – Gas GVV)“ werden auf der Internetseite www.stadtwerke-schwerte.de die ab 01. Januar 2019 gültigen Preisblätter der jeweiligen Ergänzenden Bedingungen veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Unterlagen auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt.

78. Bekanntmachung

Strompreise in der Grund- und Ersatzversorgung der Stadtwerke Schwerte GmbH ab dem 1. Januar 2019

Tarifliche Gegenüberstellung der Preise 2018/2019

Allgemeiner Tarifpreis Grundversorgung		Haushalt		Gewerbe, Berufe,	
		2018	2019	2018	2019
Festpreis (Eintarifzähler)	Eu-	72,00	88,66	72,00	88,66
Arbeitspreis	Cent / k Wh	30,45 8	31,84 7	33,850	35,238

Abrechnung mit gemessenem Schwachlastanteil		Haushalt		Gewerbe, Berufe,	
		2018	2019	2018	2019
Festpreis (Zweitarifzähler)	Eu- ro /Jahr	132,5 4	132,5 4	132,54	132,54
Arbeitspreis Hochtarif (HT)	Cent / k Wh	31,06 5	32,40 4	34,813	36,202
Schwachlastarbeitspreis (NT)	Cent / k Wh	25,76 0	27,14 9	25,760	27,149

Die aufgeführten Bruttopreise beinhalten 19 % USt. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

In den jeweiligen Arbeitspreisen ist die Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG) vom 24. März 1999, die Mehrbelastung aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Gesetz), die Umlage nach §19 StromNEV (Stromnetzentgeltverord-

nung), die Umlage für abschaltbare Lasten, sowie die Offshore-Umlage bereits enthalten. Alle Abgabenanteile einsehbar unter: www.netztransparenz.de

Weiterhin beinhalten die genannten Preise die Konzessionsabgabe an die Stadt Schwerte sowie das Entgelt für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb. Die genaue Höhe der einzelnen Bestandteile finden Sie im Internet unter: www.stadtwerke-schwerte.de.

79. Bekanntmachung

Preise Gas in Niederdruck der Stadtwerke Schwerte GmbH ab dem 1. Januar 2019

Allgemeiner Tarif (Grund- und Ersatzversorgung)

Jahresverbrauch in kWh			Grundpreis in Euro pro Jahr		Arbeitspreis in Cent/kWh	
			netto	brutto	netto	brutto
1	bis	2.000	75,73	90,12	6,853	8,155
2.001	bis	10.000	83,25	99,07	6,477	7,708
10.001	bis	25.000	105,80	125,90	6,252	7,440
25.001	bis	50.000	143,39	170,63	6,102	7,261
50.001	bis	200.000	218,58	260,11	5,951	7,082
	über	200.001	444,14	528,53	5,838	6,947

Im Grundpreistarif sind 0,27 ct/kWh Konzessionsabgabe enthalten. Bei Gasnutzung die ausschließlich zum Kochen und zur Warmwasserbereitung dient, beträgt die Konzessionsabgabe 0,61 ct/kWh. In den Arbeitspreisen ist die gesetzliche Erdgassteuer in Höhe von 0,55 Cent/kWh enthalten. Somit ergibt sich ein Saldo von nicht beeinflussbaren Kostenbestandteilen in Höhe von 0,82 Cent/kWh bzw. 1,16 Cent/kWh (zum Kochen und zur Warmwasserbereitung).

Die Bilanzierungsumlage, die von den Marktgebietsverantwortlichen (NetConnectGermany) jährlich vom 01. Oktober bis 30. September festgelegt wird, ist im Arbeitspreis enthalten. Für den Zeitraum 01. Oktober 2018 bis 30. September 2019 beträgt die SLP-Bilanzierungsumlage 0,12 Cent/kWh. Die jeweils aktuelle Höhe ist unter: www.net-connect-germany.de abrufbar.

Sämtliche aufgeführten Nettopreise, Steuern und Abgaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (zurzeit 19%).

Preisbestimmungen für die Versorgung mit Erdgas

1. Bei Aufnahme der Gasversorgung ordnen die Stadtwerke Schwerte GmbH dem grundversorgten Kunden aufgrund der Verbrauchserwartung eine Preisstaffelung zu. Der Gasverbrauch eines Abrechnungsjahres wird nach der für den Kunden günstigsten Preisregelung abgerechnet (Bestabrechnung). Dabei wird der Verbrauch von zwölf Monaten zugrunde gelegt.

2. Die Kosten der technisch notwendigen Messeinrichtung sind bis zu einer Eichleistung - G6 - im Grundpreis enthalten.

3. Für größere Messeinrichtungen - G10 bis G25 - wird ein Zuschlag von brutto 25,60 Euro (21,52 Euro netto) und für - G40 bis G100 - wird ein Zuschlag von brutto 112,50 Euro (94,54 Euro netto) gesondert berechnet.

80. Bekanntmachung

Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) in Schwerte-Westhofen „Speckberg“

- Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.12.2018

In seiner Sitzung am 20.11.2018 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, den Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt den Bereich des Speckbergs (siehe Übersichtsplan auf Seite 192) gem. § 5 Abs. 2 BauGB als Wohnbaufläche i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dar. Verbindliches Planungsrecht zur wohnbaulichen Entwicklung konnte bisher nicht geschaffen werden, da hierfür keine politischen Mehrheiten im Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Schwerte bestanden.

Eine Vielzahl an aktuellen Bauleitplanverfahren in der Stadt Schwerte ziehen Eingriffe in Natur und

Landschaft nach sich. Der Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt sollte möglichst eingriffsnah,

überwiegend im Schwerter Stadtgebiet erfolgen. Durch eine Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB wird die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen, den Speckberg perspektivisch durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen als Ausgleichsfläche entwickeln zu können und als Freiraum zu erhalten.

Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) in Schwerte-Westhofen „Speckberg“ liegt einschließlich Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum **vom 11.01.2019 bis einschl. 11.02.2019** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-622 vereinbart werden.

Ausgelegt wird:

- Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) in Schwerte-Westhofen „Speckberg“

- Begründung (einschließlich Umweltbericht): In der Begründung nebst Umweltbericht werden unter anderem die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter und

deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Stadtplanung und Umwelt / Dienstleistungen / Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-20-02/12
Schwerte, 12.12.2018
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) in Schwerte-Westhofen „Speckberg“ vom 12.12.2018 – Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

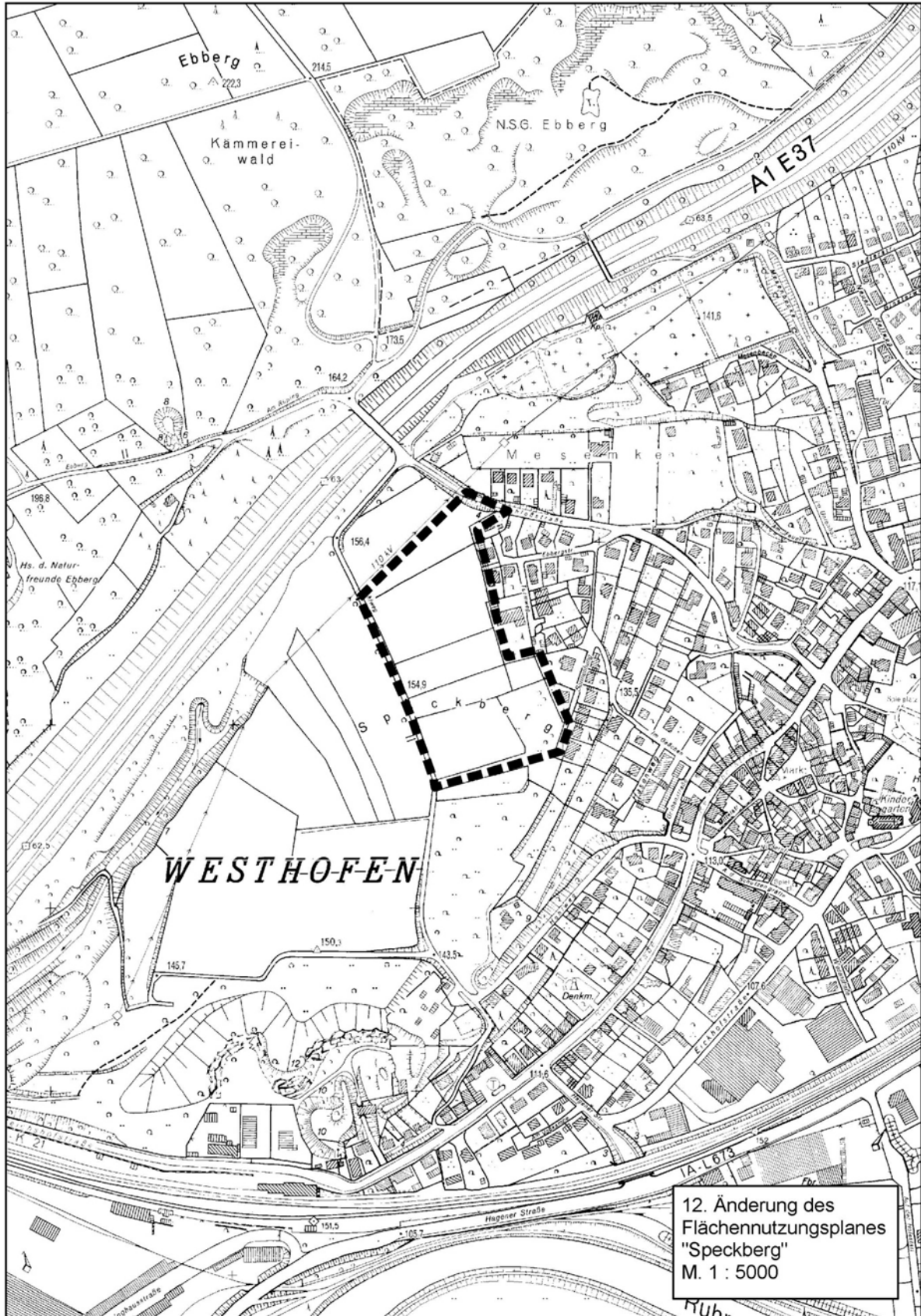
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 12.12.2018

gez.
Axourgos
Bürgermeister



81. Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 44 „Marktplatz“ der Stadt Schwerte einschließlich der 1. und 2. Änderung (Aufhebungsverfahren)

Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.12.2018

In seiner Sitzung am 20.11.2018 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 44 „Marktplatz“ der Stadt Schwerte mit der 1. und 2. Änderung sowie der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der aufzuhebende Bebauungsplan liegt zentral im Innenstadtbereich und wird im Norden durch die Hagener Straße bzw. Brückstraße, den Westwall und durch den Südwall eingegrenzt, siehe Übersichtsplan auf Seite 195.

Der Bebauungsplan Nr. 44 „Marktplatz“ erfüllt aktuell keinen Regelungszweck mehr. Zusammengefasst leidet der Plan neben den inhaltlichen Mängeln an normativen und verfahrensrechtlichen Schwächen, welche die Notwendigkeit einer Aufhebung der Satzung begründen.

Der Bebauungsplan Nr. 44 „Marktplatz“ der Stadt Schwerte einschließlich der 1. und 2. Änderung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum **vom 11.01.2019 bis einschl. 11.02.2019** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-253 vereinbart werden.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Stadtplanung und Umwelt / Dienstleistungen / Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

Umweltbezogene Informationen :

Prognose

Als Beurteilungsmaßstab ist im Falle der hier vorliegenden Planaufhebung davon auszugehen, dass an bestehende Gebäude angebaut wird, bzw. zum Teil einzelne neue Gebäude errichtet werden.

Durch die ermöglichten Bautätigkeiten wird das Schutzgut Boden beeinträchtigt, da weitere Flächen versiegelt werden. Auch kann teilweise vorhandene Vegetation betroffen sein. Beides wird im Baugenehmigungsverfahren geregelt. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücksflächen zu versickern. Bei Baumfällungen sind gemäß der Baumschutzsatzung Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Vermeidung, Verminderung, Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Angesichts der geringen Effekte für die Umwelt, die aus der Aufhebung resultieren, sind weitere Maßnahmen nicht angezeigt.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-02/44 Aufh.

Schwerte, 12.12.2018
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 44 „Marktplatz“ vom 12.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

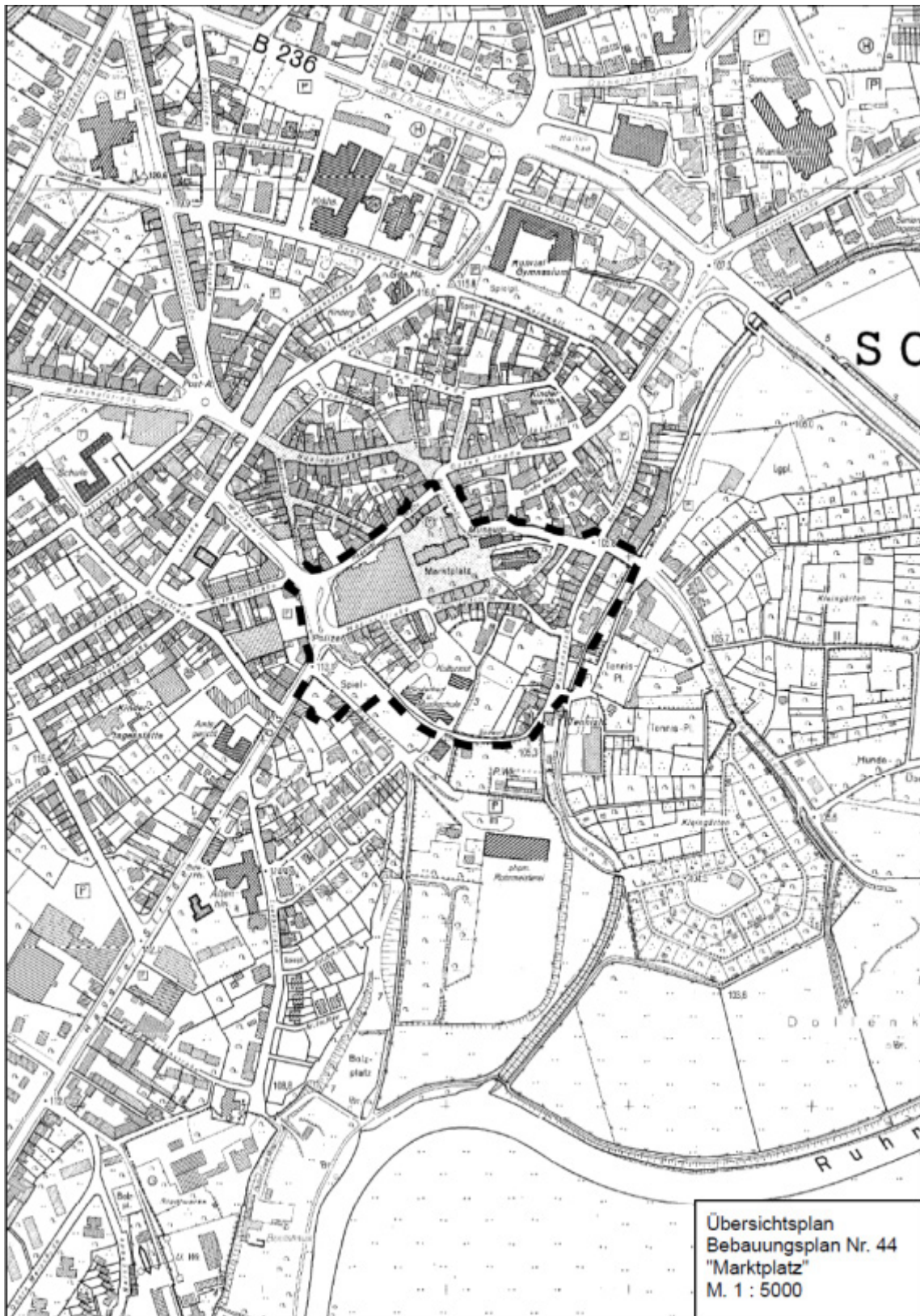
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) der Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 12.12.2018

gez.
Axourgos
Bürgermeister



82. Bekanntmachung

Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 195 der Stadt Schwerte “Wohnen am Winkelstück“ (Aufstellungsverfahren)

- **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 12.12.2018**
- **Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.12.2018**

In seiner Sitzung am 20.11.2018 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen,

- das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Wohnen am Winkelstück“ zu beenden,
- den Bebauungsplan Nr. 195 „Wohnen am Winkelstück“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfs aufzustellen und
- den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 195 „Wohnen am Winkelstück“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der aufzustellende Bebauungsplan befindet sich südlich der Straße „Am Winkelstück“, siehe Übersichtsplan auf Seite 198.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur wohnbaulichen Erweiterung in diesem Bereich geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 195 “Wohnen am Winkelstück“ mit seiner Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum **vom 11.01.2019 bis einschl. 11.02.2019** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-253 vereinbart werden.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Stadtplanung und Umwelt / Dienstleistungen / Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Schwerte verfügbar und liegen mit aus:

I. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 195 „Wohnen am Winkelstück“

In der Begründung werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter beschrieben und bewertet. Insbesondere wird das Thema Artenschutz und Immissionschutz behandelt.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 195 „Wohnen am Winkelstück“

Die Gutachten wurden aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen am Winkelstück“ übernommen, da sich die Planungsinhalte nicht verändert haben.

1. Artenschutzvorprüfung (ASP I) Am Winkelstück, Schwerte
Potentielle Wirkfaktoren und mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten
2. Baugrundbeurteilung -Neubau von 5 EFH, Im Winkelstück, 58239 Schwerte
Bodenaufbau, Bodenklassifikation, -kennwerte und -eigenschaften, Grundwasserverhältnisse
3. Entwässerungskonzept
Schmutzwasser, Regenwasser
4. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom März 2018

Naturräumliche Zuordnung- Abiotische Landschaftsbestandteile - Biotische Faktoren - Landschaftsbild
5. Geräusch- Immissionsuntersuchung
Geräuschimmissions-Berechnungen nach DIN 18005, Straßenverkehr, Schienenverkehr

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/195

Schwerte, 12.12.2018
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 195 "Wohnen am Winkelstück" vom 12.12.2018 – Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

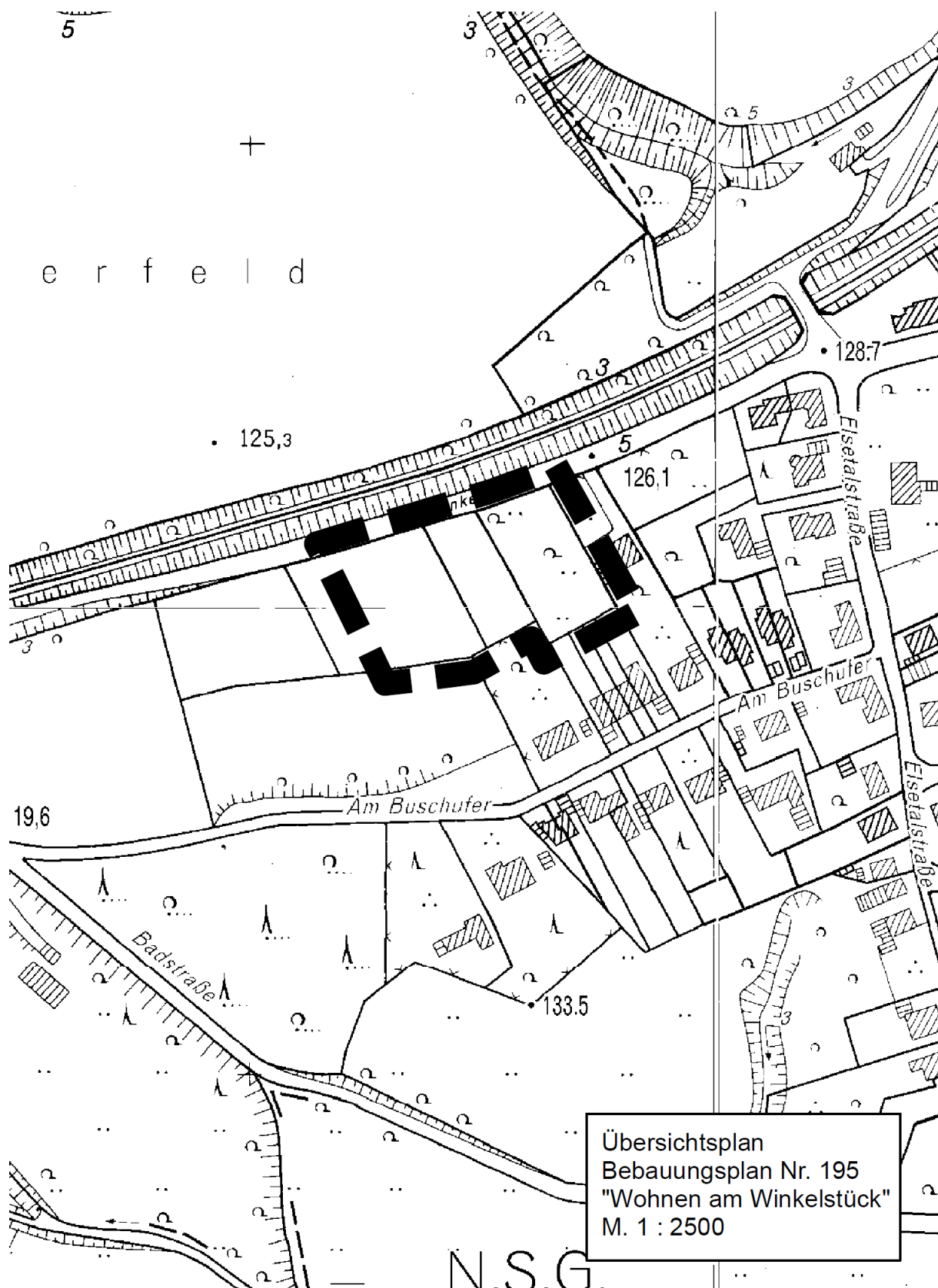
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) der Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 12.12.2018

gez.
Axourgos
Bürgermeister



Übersichtsplan
 Bebauungsplan Nr. 195
 "Wohnen am Winkelstück"
 M. 1 : 2500

83. Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 128 „Ruhrblick“ der Stadt Schwerte (Aufhebungsverfahren)

- **Aufhebungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 12.12.2018**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

In seiner Sitzung am 20.11.2018 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 128 „Ruhrblick“ der Stadt Schwerte das zur Aufhebung erforderliche Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB einzuleiten sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form eines 14-tägigem Aushangs der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Schwerte durchzuführen.

Der aufzuhebende Bebauungsplan liegt im Ortsteil Villigst, südlich der Letmather Straße, siehe Übersichtsplan auf Seite 201.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Ruhrblick“ ist planungsrechtlich geboten, da der Plan in Teilen seine Steuerungsfunktion nicht mehr erfüllt.

Der Bebauungsplan Nr. 128 „Ruhrblick“ der Stadt Schwerte liegt mit dem Vorentwurf der Begründung zu Aufhebung gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum **vom 11.01.2019 bis einschl. 24.01.2019** während folgender Zeiten:

montags - donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-646 vereinbart werden.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Stadtplanung und Umwelt / Dienstleistungen / Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Schwerte verfügbar und liegen mit aus:

I. Begründung, einschließlich Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 128 „Ruhrblick“.

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Aufhebung die Schutzgüter Menschen, Pflanzen und Tieren, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

Insbesondere werden die Themen Schutzgut Boden und Fläche erörtert.

Weitere umweltrelevante Informationen liegen nicht vor.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/128 Aufh.
Schwerte, 12.12.2018
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Einleitungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 128 "Ruhrblick" vom 12.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

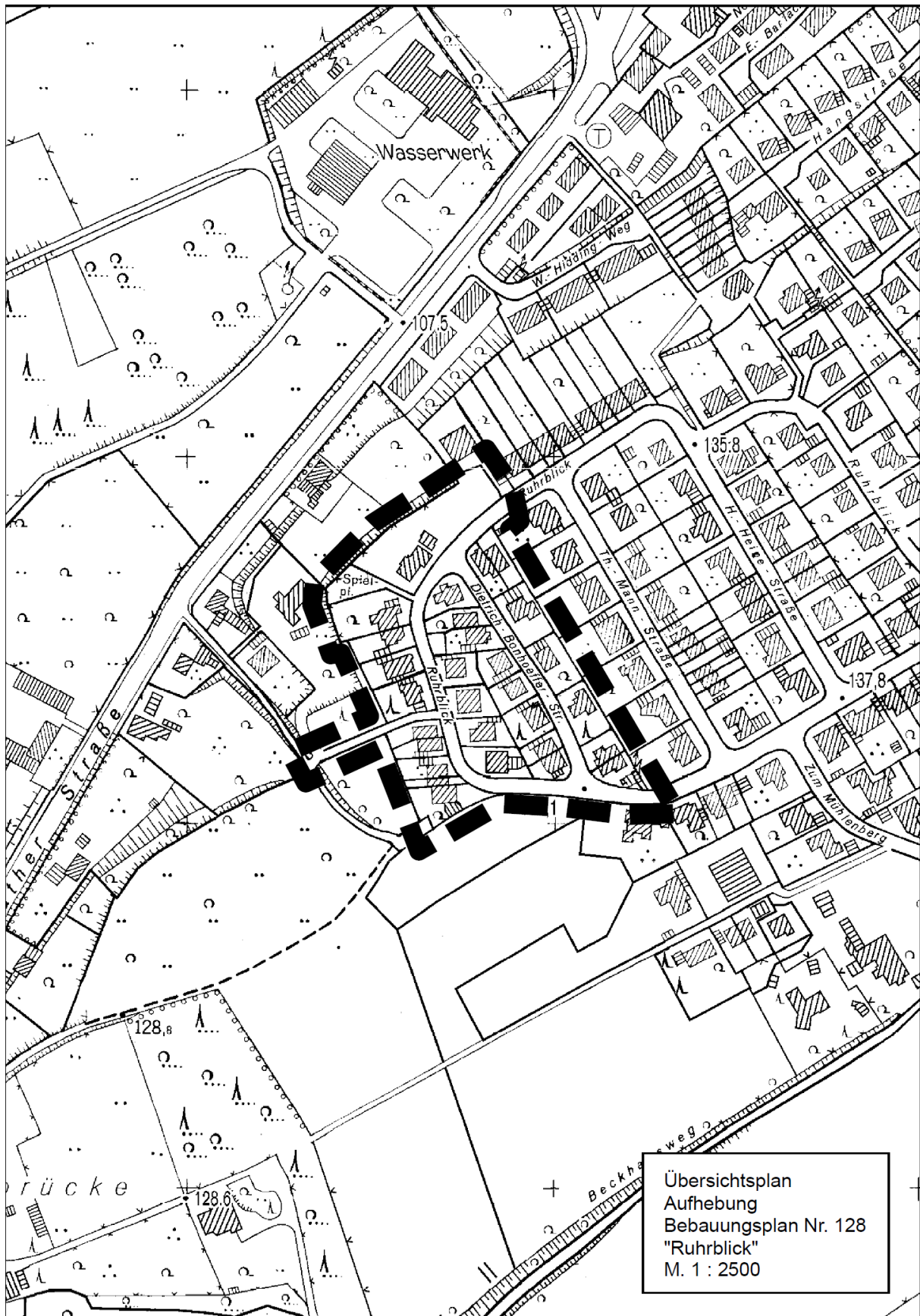
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Einleitungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Einleitungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Einleitungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 12.12.2018
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos



84. Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 171 der Stadt Schwerte “Thüner Wiese“ - Satzung vom 14.12.2018

In seiner Sitzung am 28.11.2018 hat der Rat der Stadt Schwerte beschlossen:

„1. Zu den im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 171 „Thüner Wiese“ werden die in Anlage 3 aufgeführten Beschlüsse gefasst.

2. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 171 „Thüner Wiese“ (Anlage 1) mit seiner Begründung (Anlage 2) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.“

Rechtsgrundlage:

Diese Satzung beruht auf § 2 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügtem Übersichtsplan auf Seite 204 zu entnehmen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 171 “Thüner Wiese“ einschließlich der Begründung sowie der weiteren oben im Beschluss genannten Anlagen kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus I, Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 171 “Thüner Wiese“ in Kraft.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/171 1. Änderungen
Schwerte, 14.12.2018

gez.
Axourgos
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 171 der Stadt Schwerte “Thüner Wiese“ vom 14.12.2018 wird hiermit öffentlich als Satzung bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

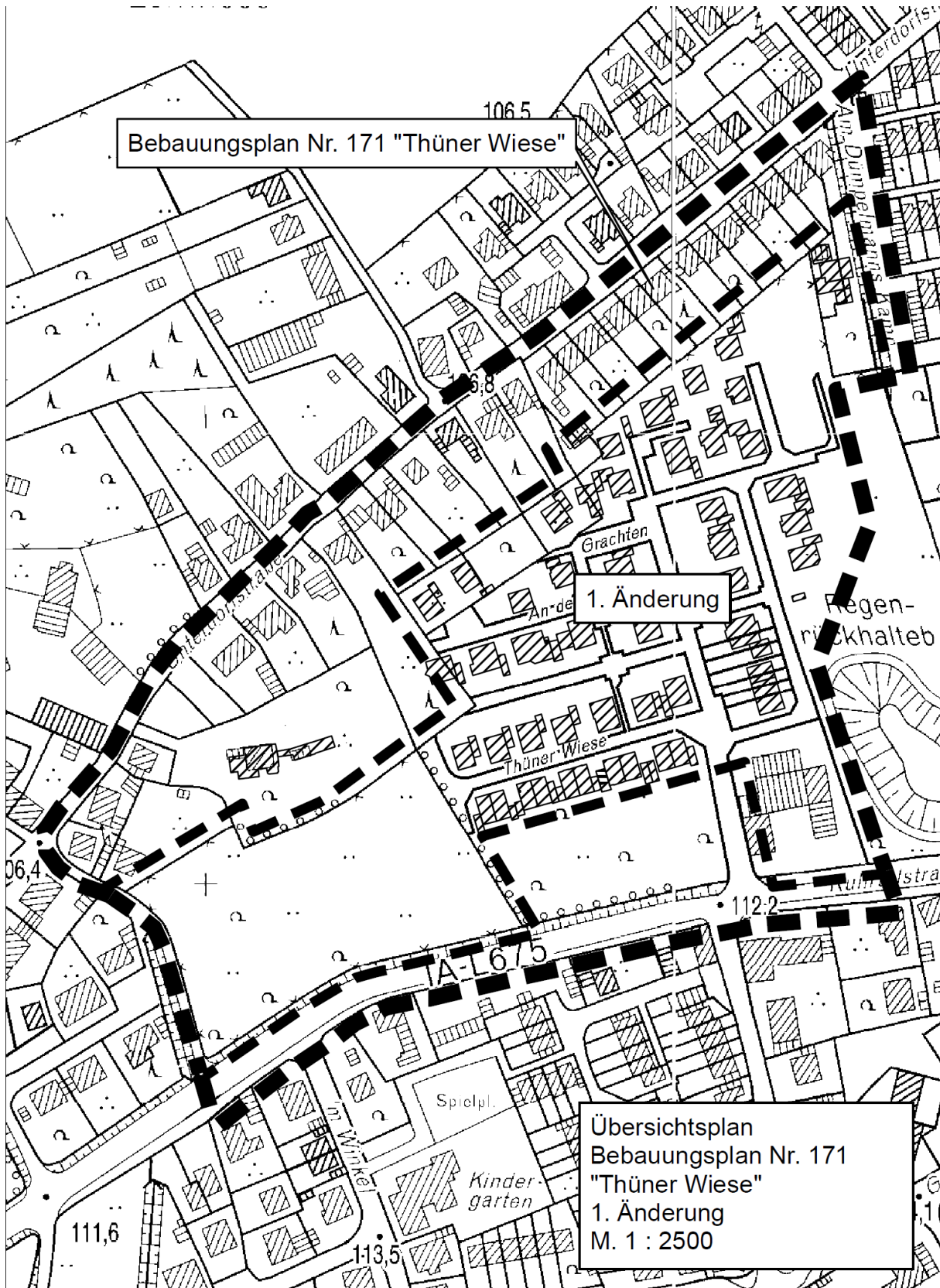
Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schwerte, 14.12.2018

gez.
Axourgos
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 171 "Thüner Wiese"

1. Änderung

Übersichtsplan
 Bebauungsplan Nr. 171
 "Thüner Wiese"
 1. Änderung
 M. 1 : 2500

85. Bekanntmachung

Lärmaktionsplan (Stufe 3) der Stadt Schwerte vom 14.12.2018

- Abschluss des Verfahrens

In seiner Sitzung am 28.11.2018 hat der Rat der Stadt Schwerte dem Lärmaktionsplan (Stufe 3) der Stadt Schwerte auf Grundlage des § 47 d BImSchG in der derzeit gültigen Fassung und des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 07.02.2008 zugestimmt. Zur Umsetzung der kurz- bis mittelfristigen Maßnahmen sind Mittel in Höhe von 15.000,00 € in den Haushalt der Stadt Schwerte für das Jahr 2020 einzustellen. Über die Umsetzung der Maßnahme wird Ende 2020 berichtet.

Die Zuständigkeit für den Lärmaktionsplan regelt der § 47e Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Sie liegt bei den Gemeinden oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden. In Nordrhein-Westfalen sind nach Landesrecht die Gemeinden zuständig.

Der Lärmaktionsplan ist von der Gemeinde über die Bezirksregierung dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) zu übergeben. Dieses ist zuständig für die Mitteilungen an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (nach § 47c Abs. 5 und 6 sowie nach § 47d Abs. 7 BImSchG), das wiederum die Informationen an die EU-Kommission weiterleitet.

Der Lärmaktionsplan (Stufe 3) der Stadt Schwerte kann während der Dienststunden im Rathaus I, Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Der Lärmaktionsplan kann im Internet unter www.schwerte.de Stichwort – Lärmaktionsplan heruntergeladen werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-70-31/3
Schwerte, 14.12.2018
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Lärmaktionsplan (Stufe 3) vom 14.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- n) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- o) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 14.12.2018

gez.
Axourgos
Bürgermeister

Schwerte APP






Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.





Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

